

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	21.01.2020	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	12.02.2020	öffentlich
Seniorenrat	19.02.2020	öffentlich
Psychiatriebeirat	26.02.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Bericht über die Auswirkungen des schlüssigen Konzeptes - Evaluation der Kosten der Unterkunft (KdU)

Betroffene Produktgruppe

11.05.01 Grundsicherung für Arbeit

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

SGA, 19.12.2018, TOP 4, Drucks.-Nr. 7759/2014-2020

Beirat für Behindertenfragen, 23.01.2019, TOP 7, Drucks.-Nr. 7759/2014-2020

Seniorenrat, 16.01.2019, TOP 7, Drucks.-Nr. 7759/2014-2020

Psychiatriebeirat, 13.02.2019, TOP 4, Drucks.-Nr. 7759/2014-2020

Sachverhalt:

1. Zusammenfassung

Seit dem 01.01.2019 gelten neue Richtlinien zu den Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II und SGB XII, die auf einem schlüssigen Konzept beruhen. Diese Richtlinien sind ab 01.01.2019 auf alle Neuanträge angewandt worden sowie rückwirkend zum 01.01.2019 bei allen Weiterbewilligungs- und Überprüfungsanträgen. Damit sind zum Ablauf des Jahres 2019 annähernd alle Leistungsfälle unter Anwendung der neuen Richtlinie beurteilt worden.

Die Ermittlung der angemessenen KdU erfolgt mittels Richtwerten, die sich - differenziert nach Haushaltsgößen - aus der angemessenen Kaltmiete und den angemessenen kalten Betriebskosten zusammensetzen (Brutto-Kaltmieten-Konzept).

Nach einem Jahr der Umsetzung kann jetzt für beide Rechtskreise festgestellt werden:

- Der Anteil der Bedarfsgemeinschaften (BG), bei denen die KdU ungekürzt berücksichtigt werden, hat sich deutlich erhöht.
- Der Anstieg der *anerkannten* KdU je BG ist im Durchschnitt höher als der Anstieg der *tatsächlichen* KdU je BG. Die Erhöhung ist also bei den Leistungsberechtigten angekommen.

2. Entwicklung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Jobcenter)

2.1 Vorbemerkungen zu den zugrundeliegenden Daten

Wenn im Einzelfall für eine BG die KdU nicht in voller Höhe anerkannt werden, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass eine Kürzung wegen unangemessener Höhe erfolgt. So werden z.B. auch Betriebskostenguthaben über eine Reduzierung der KdU angerechnet. Die hier zugrundeliegende Auswertung umfasst also auch Sachverhalte, bei denen KdU aus anderen Gründen als der unangemessenen Miethöhe nicht in voller Höhe anerkannt werden.

Bei der Auswertung „Bedarfsgemeinschaften und Kosten der Unterkunft in Euro“ handelt es sich um eine Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). In der Grundsicherungsstatistik erfolgt die Berichterstattung monatlich, zumeist mit einer Wartezeit von drei Monaten. Die Wartezeit wird zugrunde gelegt, da erst danach davon ausgegangen werden kann, dass eine (fast) vollständige Erfassung aller Fälle, Veränderungen und Leistungen vorliegt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage lagen die Daten bis einschließlich August 2019 vor.

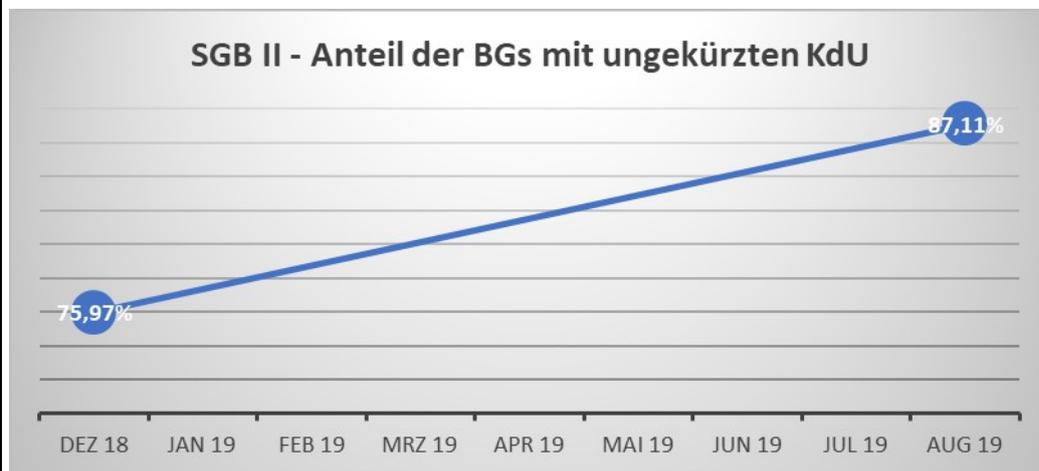
Die nachstehenden Aussagen werden daher unter Vergleich der Daten für Dezember 2018 und August 2019 getroffen.

2.2 Entwicklung des Anteils der BGs, bei denen die KdU in voller Höhe anerkannt wurden

Im Dezember 2018 – also unmittelbar vor Inkrafttreten der neuen KdU-Richtlinien – wurden bei 4.134 BGs die KdU nicht in voller Höhe anerkannt. Dies entspricht einem Anteil von rund 24 % der 17.201 BGs, bei denen KdU berücksichtigt wurden.

Im August 2019 wurden nur noch bei 2.192 BGs die KdU nicht in voller Höhe berücksichtigt (das entspricht 12,9 % der insgesamt 17.000 BGs, bei denen KdU berücksichtigt wurden).

Der Anteil der BGs, bei denen die KdU in voller Höhe berücksichtigt werden, hat sich wie folgt entwickelt:

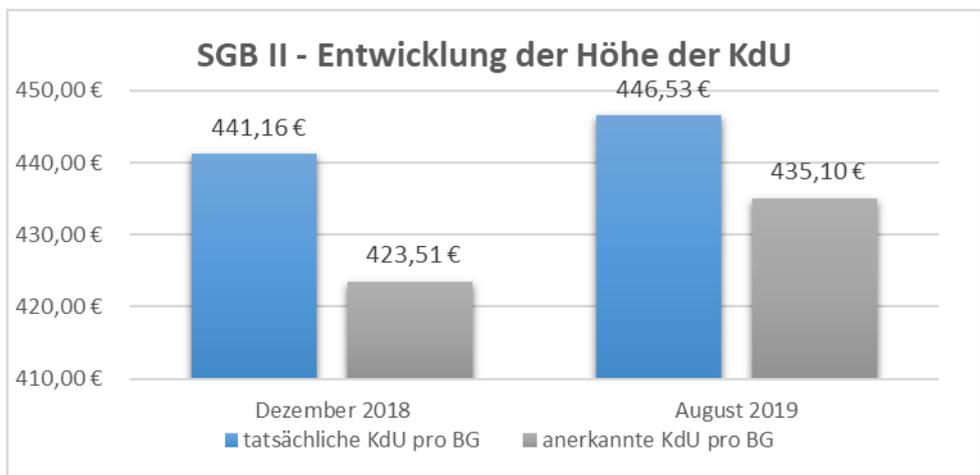


Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung bis zum Dezember 2019 weiter fortgesetzt hat.

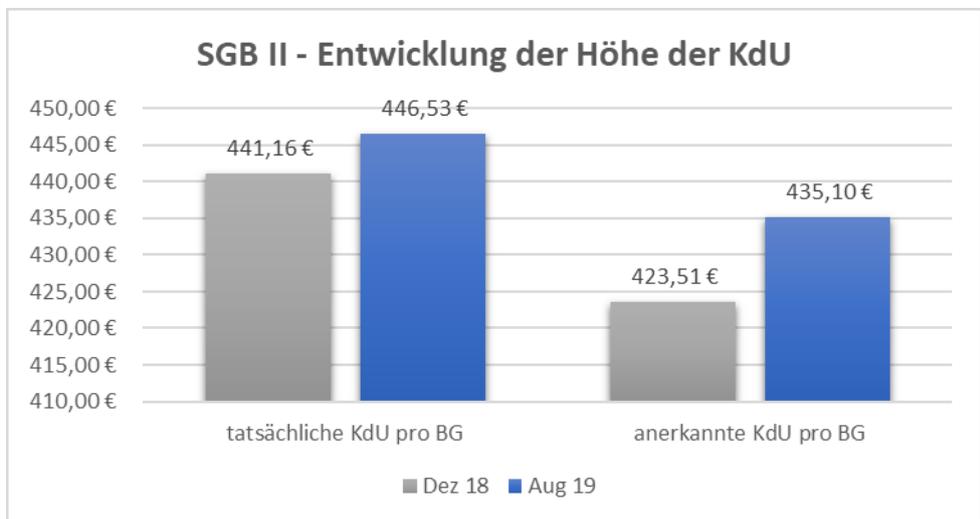
2.3 Entwicklung der Höhe der durchschnittlichen KdU je BG

Im Dezember 2018 betragen die von den BGs zu zahlenden Kosten der Unterkunft im Durchschnitt 441,16 Euro. Bis zum August 2019 hat sich dieser Durchschnittswert um 5,38 Euro auf 446,53 Euro erhöht.

Die KdU, die anerkannt wurden, sind dagegen von 423,51 Euro um 11,58 Euro auf 435,10 Euro je BG angestiegen.



Der Anstieg der anerkannten KdU war damit mehr als doppelt so hoch wie der Anstieg der tatsächlichen KdU.



3. Entwicklung für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII

3.1 Vorbemerkungen zu den zugrundeliegenden Daten

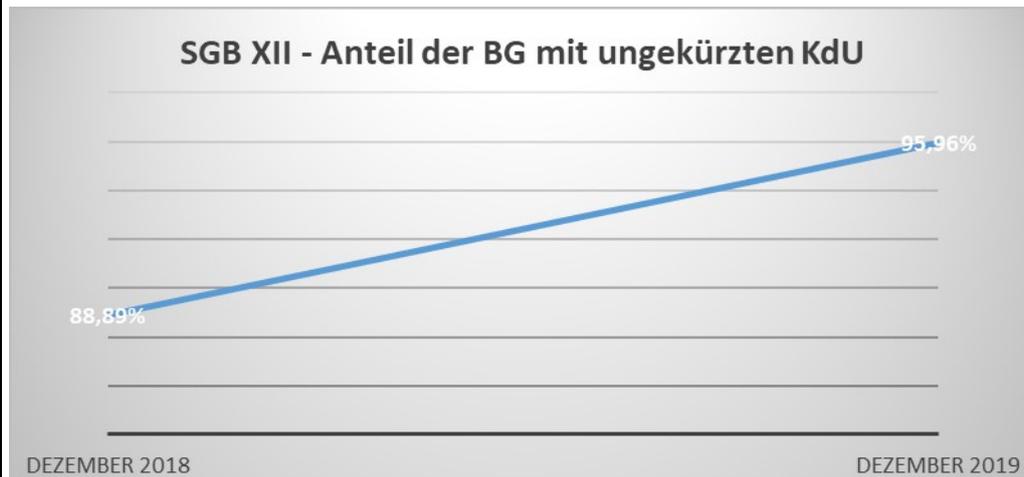
Die Darstellung bezieht sich auf Daten von Leistungsberechtigten, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII außerhalb von Einrichtungen und besonderen Wohnformen erhalten. Die Stadt Bielefeld erhebt diese Daten selbst, von daher erfolgt die Auswertung bereits für das gesamte Kalenderjahr 2019. Die folgenden Aussagen können daher unter Vergleich der Daten für Dezember 2018 und Dezember 2019 getroffen werden.

3.2 Entwicklung des Anteils der BGs, bei denen die KdU in voller Höhe anerkannt wurden

Im Dezember 2018 wurden bei 674 BGs die KdU nicht in voller Höhe anerkannt. Dies entspricht einem Anteil von rund 11 % der 6.066 BGs, bei denen KdU berücksichtigt wurden.

Im Dezember 2019 wurden nur noch bei 251 BGs die KdU nicht in voller Höhe berücksichtigt (das entspricht 4 % der insgesamt 6.210 BGs, bei denen KdU berücksichtigt wurden).

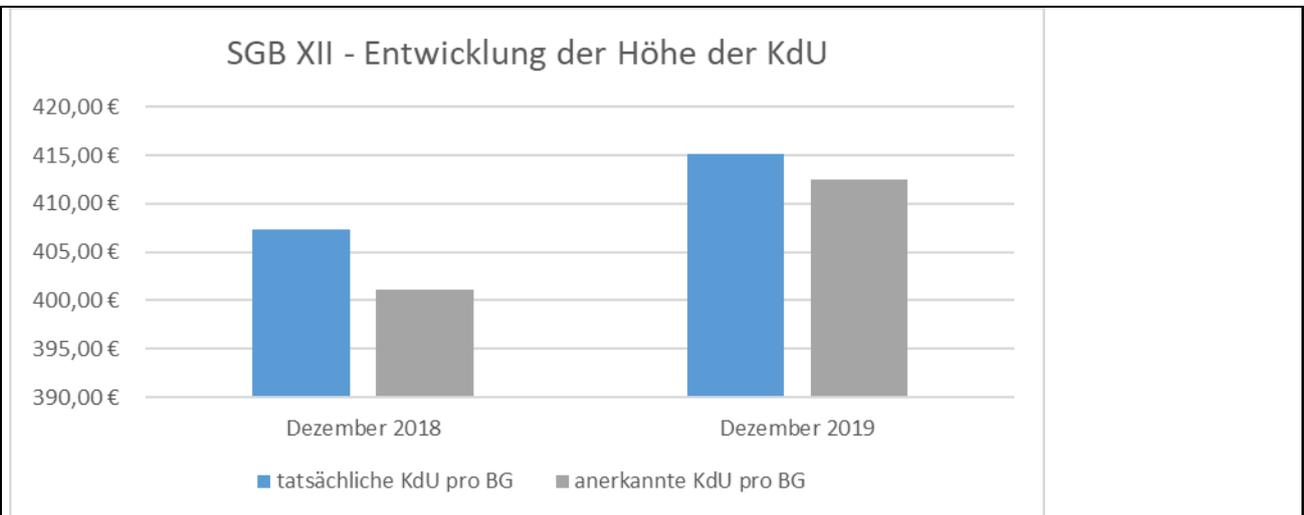
Der Anteil der BGs, bei denen die KdU in voller Höhe berücksichtigt werden, hat sich wie folgt entwickelt:



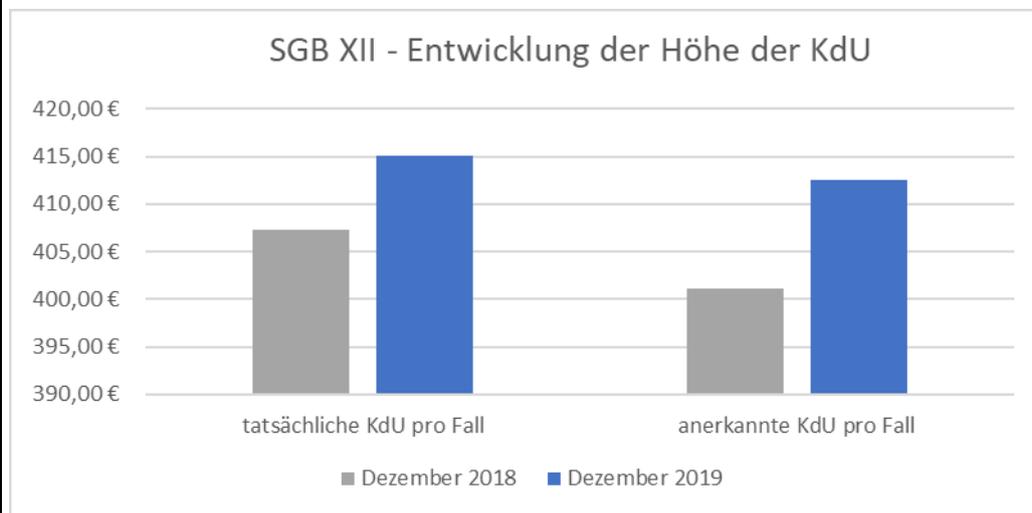
3.3 Entwicklung der Höhe der durchschnittlichen KdU je BG

Im Dezember 2018 vor Inkrafttreten der neuen KdU-Richtlinien betragen die von den BGs zu zahlenden Kosten der Unterkunft im Durchschnitt 407,27 Euro. Bis zum Dezember 2019 hat sich dieser Durchschnittswert um 7,86 Euro auf 415,13 Euro erhöht.

Die KdU, die anerkannt wurden, sind dagegen von 401,08 Euro um 11,46 Euro auf 412,54 Euro je BG angestiegen.



Der Anstieg der anerkannten KdU war damit deutlich höher als der Anstieg der tatsächlichen KdU.



4. Ausblick

Die neuen Richtlinien zu den Kosten der Unterkunft haben sich positiv auf die Lebensverhältnisse von Leistungsberechtigten ausgewirkt. Mit der regelmäßigen Aktualisierung und Fortschreibung können diese Wirkungen verstetigt werden. Es ist geplant, die nächste Fortschreibung mit Wirkung zum 01.01.2021 vorzunehmen.

Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.